

## **Jahresabschluss des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW**

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen unseren Jahresabschluss erläutern. Dies soll sowohl unseren Mitgliedern als auch anderen Interessierten die Möglichkeit geben, sich ein Bild von der aktuellen Vermögenslage des Versorgungswerkes zu machen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz ist eine Darstellung der Vermögenslage zu einem bestimmten Stichtag, dem sogenannten Bilanzstichtag. Dieser ist bei unserem Versorgungswerk der 31. Dezember jeden Jahres. Die Bilanz ist in eine Aktiv- und eine Passivseite aufgeteilt. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte verzeichnet. Demgegenüber wird die Passivseite von den versicherungstechnischen Rückstellungen geprägt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt die Entwicklung des Vermögens zwischen dem letzten und dem aktuellen Bilanzstichtag dar. Hier werden die Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres aufgeführt. Dadurch lassen sich die Art, die Höhe und die Quellen des unternehmerischen Erfolges aus finanztechnischer Perspektive bestimmen. Überwiegen die Erträge, ist der Erfolg ein Gewinn, andernfalls ein Verlust.

Das Versorgungswerk stellt seinen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 341a-341h HGB auf, welche die Erstellung eines Jahresabschlusses für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds gesetzlich festschreiben.

Der Jahresabschluss vermittelt als Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz und GuV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Versorgungswerkes.

[Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Begriffen finden Sie in dem Lexikon auf der Homepage des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW.](#)

## Bilanz zum 31.12.2012

	<u>Aktiva</u>	31.12.2012	31.12.2011	Veränderungsrate
Anlage- vermögen	<b>A. Kapitalanlagen</b>			
	I. Kapitalanlagen <sup>1</sup>	21.733.732,25 €	16.140.434,60 €	34,7%
Umlaufvermögen	<b>B. Forderungen</b>			
	I. Forderungen an Mitglieder <sup>2</sup>	9.288,00 €	9.621,00 €	
	II. Sonstige Forderungen <sup>3</sup>	23.080,24 €	8,14 €	
		<u>32.368,24 €</u>	<u>9.629,14 €</u>	236,1%
	<b>C. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
	I. Andere Vermögensgegenstände <sup>4</sup>	5.325,85 €	3.107,64 €	
	II. Liquide Mittel <sup>5</sup>	25.382,38 €	906,20 €	
		<u>30.708,23 €</u>	<u>4.013,84 €</u>	665,1%
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
I. Abgegrenzte Zinsen <sup>6</sup>	253.352,79 €	187.261,03 €	35,30%	
	<u>22.113.237,98 €</u>	<u>16.354.981,59 €</u>	34,9%	

### 1. KAPITALANLAGEN

Kapitalanlagen sind ein Aktivposten in der Bilanz und gehören zum Anlagevermögen. Sie bezeichnen die Verwendung finanzieller Mittel, um das Vermögen zu erhalten oder zu steigern. Bei einer Anlage des Geldes spielen vor allem zwei Faktoren eine Rolle: Zum einen die Rendite, die voraussichtlich durch die Anlage erzielt wird, und zum anderen das Risiko, das mit der Anlage verbunden ist.

Die Kapitalanlagen des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW bestehen aus:

- Fonds
- Inhaberschuldverschreibungen
- Schuldscheindarlehen
- Darlehen an privatrechtlichen Unternehmen (Unterbeteiligungen)
- Einlagen bei Kreditinstituten
- Stille Beteiligungen
- Genossenschaftsanteile

Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags NRW hat sich folgende Anlagegrundsätze gegeben, anhand derer sich die Anlagestrategie des Versorgungswerkes erkennen lässt:

#### 1) Grundsatz der Rentabilität

Die Vermögensanlagen müssen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen einen nachhaltigen Ertrag erzielen, um die Versicherungsverträge ausreichend erfüllen zu können.

Eine Verzinsung, die unterhalb der rechnungsmäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung liegt, ist nicht akzeptabel, da dies zu einem Fehlbetrag führen würde.

Die zu erzielende Mindestrendite entspricht dem Rechnungszinsfuß, welcher in den Anlagerichtlinien des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW festgelegt ist.

- 2) Grundsatz der Liquidität  
Das Versorgungswerk muss seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können. Die Vermögensanlagen müssen daher so strukturiert werden, dass zu jeder Zeit ein geschäftsnotwendiger Betrag an liquiden oder problemlos liquidierbaren Anlagen verfügbar ist.
- 3) Grundsatz der Mischung und Streuung  
Dieser Grundsatz wurde geschaffen, um eine einseitige Anlagepolitik zu vermeiden. Durch die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Anlageformen (Mischung) und auf verschiedene Schuldner (Streuung) entsteht ein Ausgleich, der das Risiko mindert. Näheres zum Grundsatz der Mischung und Streuung ergibt sich aus den Grafiken in der Anlage.
- 4) Grundsatz der Sicherheit  
Dem Gebot der größtmöglichen Sicherheit hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge ist oberste Priorität einzuräumen. Gegenwärtige oder erkennbare zukünftige Risiken sind demnach bei einer Kapitalanlage auszuschließen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass eine Anlage vor ihrem Erwerb überprüft werden muss. Auch müssen die schon bestehenden Anlagen permanent überwacht werden, um ein etwaiges Risiko schnellstmöglich abzuwenden. Dieser Grundsatz schließt spekulative Anlagen von vorne herein aus.

Das Kapitalanlagenmanagement erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL).

Gleichwohl ist für jede einzelne Anlage die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. In besonderen Fällen behält sich der Vorstand vor, einen Emittenten oder eine Kapitalanlage aus ethischen Gründen auszuschließen.

## 2. FORDERUNGEN AN MITGLIEDER

Forderungen sind ein Aktivposten der Bilanz und gehören zum Umlaufvermögen. Sie sind aus rechtlicher Sicht ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich aus einem abgeschlossenen Vertrag ergibt (§ 241 BGB).

Die Forderungen an die Mitglieder des Versorgungswerkes des Landtags NRW zum 31.12.2012 beziehen sich auf freiwillige Beitragszahlungen.

## 3. SONSTIGE FORDERUNGEN

Sonstige Forderungen sind ein Posten auf der Aktivseite der Bilanz.

Wenn Erträge ganz oder teilweise in einem anderen Rechnungsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen, denn Erfolge sind immer in dem Jahr zu buchen, in dem sie anfallen - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung.

Die sonstigen Forderungen des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW setzten sich aus Zins- und Tilgungsbeträgen zusammen, die vor dem 31.12.2012 fällig waren, aber erst Anfang des neuen Jahres eingegangen sind.

#### 4. ANDERE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Vermögensgegenstände sind die im Unternehmen eingesetzten Wirtschaftsgüter und Geldmittel. Unter der Position „andere Vermögensgegenstände“ sind die Güter festgehalten, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen.

Die „anderen Vermögensgegenstände“ des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags NRW enthalten zum Bilanzstichtag für den Monat Januar 2013 bereits ausgezahlte Renten.

#### 5. LIQUIDE MITTEL

Als liquide Mittel werden die Vermögensgegenstände bezeichnet, die schnell veräußert werden können. Man spricht auch von Zahlungsmitteln. Liquide Mittel bestehen aus Barbestand und Bankguthaben.

Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags NRW besitzt keinen Barbestand.

#### 6. ABGEGRENZTE ZINSEN

Um Erträge periodengerecht zu ermitteln, müssen diese, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit, dem Zeitraum zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Zinsabgrenzung grenzt die Zinseinnahmen eines Darlehens oder eines Wertpapiers ab. Die fälligen Zinsen werden zum Bilanzstichtag (i. d. R. Ende eines Geschäftsjahres) ermittelt und gebucht.

Anhand eines Beispiels soll die Zinsabgrenzung hier verdeutlicht werden:

Ausgangslage:

- Erwerb eines Wertpapiers: 1. Mai 2012
- Zinsausschüttung: nachträglich jedes Jahr am 1. Mai

Das Papier wurde am 1. Mai 2012 erworben. Die Zinsen für das Papier werden nur einmal jährlich ausgezahlt, und zwar immer am 1. Mai des Folgejahres. Die Zinsen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum, in diesem Fall vom 1. Mai 2012 bis zum 30. April 2013. Somit fallen in 2012 Zinsen vom 1. Mai bis zum 31. Dezember an, die jedoch erst im folgenden Jahr gezahlt werden. Um diesen Ertrag festzuhalten, müssen die Zinsen für 2012 in der GuV gebucht werden, obwohl sie noch nicht gezahlt wurden.

Die Zinsabgrenzung in der Bilanz des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW betrifft die im Geschäftsjahr verdienten, jedoch noch nicht fälligen Zinsen aus den Kapitalanlagen.

	<u>Passiva</u>	31.12.2012	31.12.2011	Veränderungsrate
Eigenkapital	<b>A. Eigenkapital</b>			
	I. Verlustrücklage <sup>1</sup>	722.834,94 €	556.117,54 €	30,0%
Fremdkapital	<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>			
	I. Deckungsrückstellung <sup>2</sup>	20.586.346,00 €	15.306.125,00 €	
	II. Rückstellungen für satzungsgemäße Überschussbeteiligung <sup>3</sup>	207.371,79 €	178.410,39 €	
		20.793.717,79 €	15.484.535,39 €	34,3%
	<b>C. Andere Verbindlichkeiten</b>			
	I. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern <sup>4</sup>	507.535,00 €	299.912,80 €	
	II. Sonstige Verbindlichkeiten <sup>5</sup>	25.426,92 €	- €	
		532.961,92 €	299.912,80 €	77,7%
	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
	I. Rechnungsabgrenzungsposten <sup>6</sup>	646,86 €	772,88 €	-16,3%
	43.376.841,22 €	32.125.786,80 €	34,9%	

## 1. VERLUSTRÜCKLAGE

Das Versorgungswerk ist gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung dazu verpflichtet, Rücklagen zu bilden, damit auch bei nicht vorhersehbaren Verlusten den Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachgekommen werden kann. Sie bilden damit eine Art Reserve oder Sicherheit. Die Rücklagen sind eine Form des Eigenkapitals.

Der Verlustrücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des nach Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage mindestens 5% und höchstens 7,5% der Höhe der Deckungsrückstellung erreicht hat.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Vertreterversammlung vom 05. Mai 2013 erfolgt in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016 jeweils eine hälftige Zuführung des Rohüberschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung. Dieser Beschluss entspricht den Regelungen der vergangenen Wahlperioden. Eine Verlustrücklage, die die gesetzlichen Vorgaben übersteigt, hat zum einen eine besondere, erweiterte Risikovorsorge zur Folge und zum anderen wird dadurch ein schnellerer Aufbau eines Sicherheitspolsters garantiert.

## 2. DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Die Deckungsrückstellung ist in der Bilanz im Fremdkapital verzeichnet und weist die zu erwartenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des Versorgungswerkes aus. Sie wird auf Grundlage einer voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, welche der Lebenserwartung gleichzusetzen ist, ermittelt. Die Bezugsdauer basiert auf einer sich regelmäßig aktualisierenden Sterbetafel, die einen Durchschnittswert der Sterblichkeitsrate ermittelt.

Die Deckungsrückstellung ist daher der Betrag, der heute abgezinst benötigt wird, um die Rentenzahlungen für die durchschnittliche Lebenserwartung zu ermöglichen.

### 3. RÜCKSTELLUNGEN FÜR SATZUNGSGEMÄßE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Hiermit wird der Bilanzposten auf der Passivseite bezeichnet, der den Betrag ausweist, der aus erwirtschafteten Überschüssen für die Anhebung von Anwartschaften und/oder Renten über die garantierten Leistungen hinaus zur Verfügung steht (siehe § 33 Abs. 3 Satzung).

Die Rückstellungen für eine Überschussbeteiligung ergeben sich aus dem Rohüberschuss, der nicht in die Verlustrücklage einfließt. Durch den Grundsatzbeschluss der Vertreterversammlung fließt diesem Posten der Bilanz 50% des Rohüberschusses zu (siehe 1. *Verlustrücklage*). Somit ist eine Verbesserung der Versorgungsleistung gewährleistet.

### 4. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER MITGLIEDERN

Verbindlichkeiten sind die Verpflichtungen, die der Schuldner dem Gläubiger gegenüber hat, um die offenen Forderungen zu bedienen. Sie sind ein Passivposten der Bilanz und gehören zum Fremdkapital.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern werden für den Monat Januar 2013 vorausgezählte Beiträge und Zusatzbeiträge ausgewiesen.

### 5. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Wenn Aufwendungen ganz oder teilweise in einem anderen Rechnungsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen. Dazu müssen die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, zu dem sie unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung gehören und gebucht werden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ des Versorgungswerkes der Mitglieder des Landtags NRW betreffen weitestgehend Verbindlichkeiten gegenüber dem Land NRW aus Überzahlungen an Beiträgen.

### 6. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die Rechnungsabgrenzung ist in der kaufmännischen Buchführung ein Schritt im Periodenabschluss (meist Jahresabschluss), mit dem Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Geschäftsjahr, Quartal) zugeordnet werden.

Die Rechnungsabgrenzungsposten des Versorgungswerkes betreffen im Jahr 2012 einen Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb einer Schuldverschreibung mit Anschaffungskosten unter dem Nennwert der Schuldverschreibung. Dieser Unterschiedsbetrag wird zeitanteilig über die Laufzeit (bis 2018) aufgelöst.

## Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge		31.12.2012	31.12.2011
I Versicherungstechnische Rechnung <sup>1</sup>	1. Verdiente Beiträge <sup>2</sup>	5.082.310,80 €	3.684.238,70 €
	2. Beiträge aus der Rückstellung für die Überschussbeteiligung <sup>3</sup>	137.756 €	100.954 €
	3. Erträge aus Kapitalanlagen <sup>4</sup>	775.975 €	606.325 €
II Nichtversicherungstechnische Rechnung	1. Sonstige Erträge	0,01 €	191,15 €
<b>Summe</b>		<b>5.996.041,58 €</b>	<b>4.391.708,37 €</b>

Aufwendungen		31.12.2012	31.12.2011
I Versicherungstechnische Rechnung	1. Aufwendungen für Versicherungsfälle <sup>5</sup>	337.668,35 €	47.263,92 €
	2. Zuführung zur Deckungsrückstellung <sup>6</sup>	5.280.221 €	3.962.852 €
	3. Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen	166.717,40 €	178.321,55 €
	4. Aufwendungen für Kapitalanlagen <sup>7</sup>	44.717,43 €	24.949,35 €
<b>Summe</b>		<b>5.829.324,18 €</b>	<b>4.213.386,82 €</b>

Jahresrohüberschuss	31.12.2012	31.12.2011
	166.717,40 €	178.321,55 €

### 1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RECHNUNG

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, zum Jahresabschluss eine versicherungstechnische Rechnung durchführen zu lassen. Das versicherungstechnische Ergebnis fasst in der Gewinn- und Verlustrechnung alle Positionen zusammen, die direkt aus dem Versicherungsgeschäft stammen. Darin enthalten sind sowohl Erträge, zum Beispiel aus den Beiträgen der Versicherten, als auch Aufwendungen, etwa die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch die Versicherten.

### 2. VERDIENTE BEITRÄGE

Bei den Verdienten Beiträgen handelt es sich um Erträge aus den von den Mitgliedern eingezahlten Beiträgen.

### 3. BEITRÄGE AUS DER RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERSCHUSSBETEILUGUNG

Hierbei handelt es sich um Beiträge aus der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, über deren Verwendung am Ende jeden Geschäftsjahres neu entschieden wird.

### 4. ERTRÄGE AUS KAPITALANLAGEN

Die Erträge aus Kapitalanlagen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Einerseits bestehen sie aus den Erträgen der auf der Aktivseite unter Punkt A der Bilanz ausgewiesenen Kapitalanlagen. Andererseits werden hierunter die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen zusammengefasst.

### 5. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE

Dies sind die Aufwendungen für die Leistungen an Versicherte. Darunter fallen zunächst die gezahlten Rentenleistungen. Diese umfassen zurzeit Altersrenten sowie Witwenrenten. Abgesehen davon zählen zu diesen Aufwendungen auch Beitragsrückerstattungen. Aufgrund der vorgezogenen Landtagswahlen im Frühjahr 2012 schieden einige Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Landtag aus, bevor sie die zur Erlangung einer Anwartschaft für eine Altersrente notwendigen 30 Beitragsmonate erreicht hatten. Da sie somit noch keinen Anspruch auf

eine Rente erlangen konnten, entschieden sie sich zum Teil für die Rückerstattung ihrer eingezahlten Beiträge.

6. ZUFÜHRUNG ZUR DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Die Zuführung zur Deckungsrückstellung ist der Betrag, welcher der Deckungsrückstellung zugeführt wird, um sie zu erhöhen.

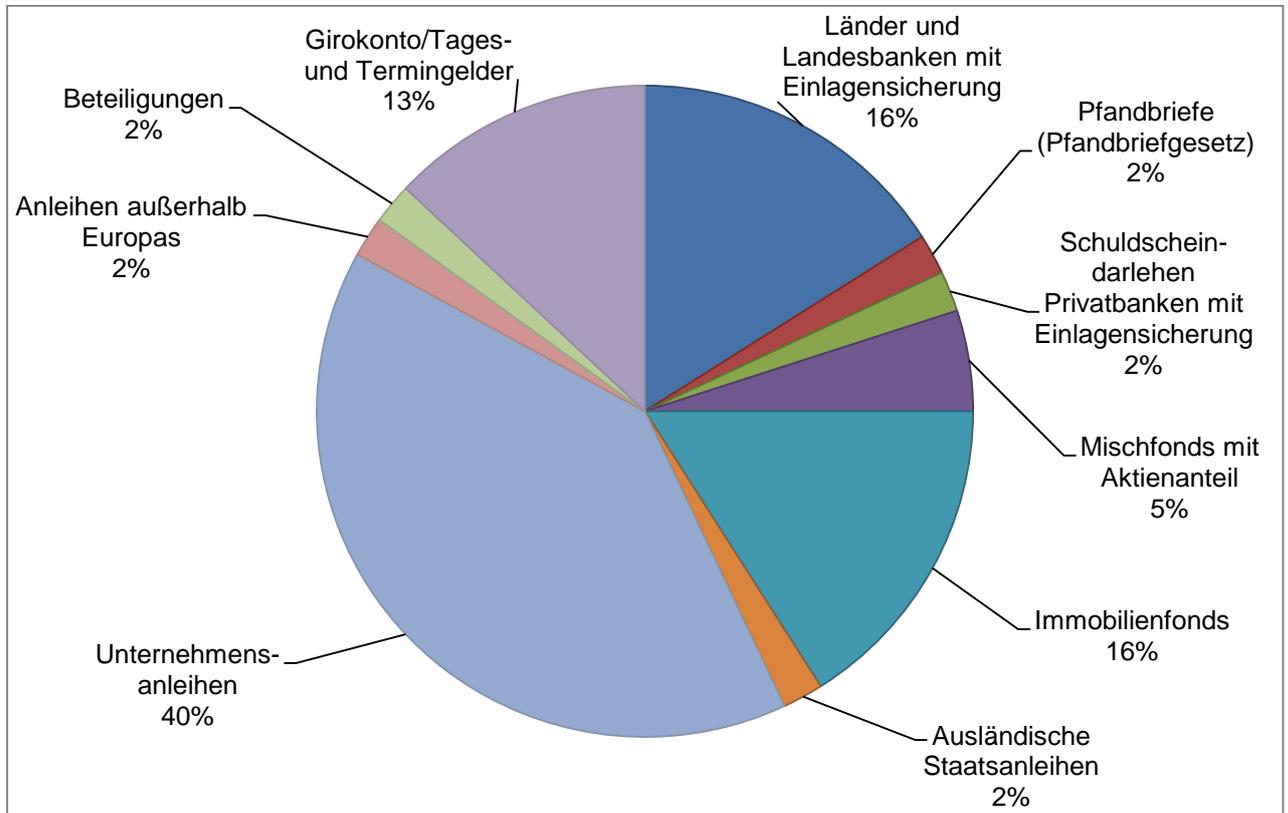
Zur Erklärung der Deckungsrückstellung soll an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Positionen auf der Passivseite unter Punkt 2 verwiesen werden.

7. AUFWENDUNGEN FÜR KAPITALANLAGEN

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen beziehen sich auf eine Abschreibung bei den Kapitalanlagen. Dabei hat das Versorgungswerk in diesem Fall jedoch keine Abschreibung im negativen Sinne vornehmen müssen. Die Abschreibung resultierte nicht aus einem Wertverlust der Kapitalanlagen, sondern ist darauf zurückzuführen, dass die aus einem Fonds ausgeschütteten Erträge höher als die verdienten Erträge waren.

Anlage:

### Anlagen des Versorgungswerkes zum 31.12.2012



### Branchenspezifische Aufteilung der Unternehmensanleihen

